



info

Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Neuerungen ab der Steuerperiode 2011

Kapitaleinlageprinzip (Kanton und Bund)

Mit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips werden die Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von den Inhabern der Beteiligungsrechte bei der Rückzahlung gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Diese sind somit steuerfrei.

Eine Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung solcher Einlagen als Kapitaleinlagen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist der Ausweis in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto. Damit die Deklaration des massgebenden Eigenkapitals einfacher ist, gibt es in der Steuererklärung neu eine entsprechende Zeile «Reserven aus Kapitaleinlagen».

Beteiligungsabzug (Kanton und Bund)

Ab der Steuerperiode 2011 realisierte Beteiligungserträge unterliegen bereits dem Beteiligungsabzug, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von **mindestens 10 Prozent** hält oder wenn der Verkehrswert

In diesem «info» finden Sie auf einen Blick die Neuerungen ab der Steuerperiode 2011 für **Kapitalgesellschaften und Genossenschaften**. Im Übrigen hilft Ihnen die Wegleitung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:
www.be.ch/steuern > Steuererklärung
> Downloads & Publikationen

der betreffenden Beteiligung mindestens **CHF 1 Million** beträgt. Neu können auch Anteilsrechte wie **Genussscheine** vom Beteiligungsabzug profitieren, wenn ein Anrecht auf mindestens 10 Prozent des Gewinnes aus solchen Beteiligungen besteht.

Veräusserungsgewinne auf Beteiligungen werden neu über den Beteiligungsabzug freigestellt, wenn eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von **mindestens 10 Prozent** veräussert. Die einjährige Haltedauer ist weiterhin erforderlich. Anteilsrechte wie **Genussscheine** berechtigen neu ebenfalls zum Beteiligungsabzug, wenn ein Anrecht auf mindestens 10 Prozent des Gewinnes aus solchen Beteiligungen besteht.

Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (nur Kanton)

Die Gewinnsteuer wird neu an die Kapitalsteuer angerechnet. Wird eine Gewinnsteuer geschuldet, verkleinert sich die Kapitalsteuer um diesen Betrag. Wenn die Gewinnsteuer die Kapitalsteuer übersteigt, ist keine Kapitalsteuer zu entrichten. Bei Holding- und Domizilgesellschaften findet gemäss Steuergesetz keine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer statt.

Fristverlängerung online:

www.taxme.ch > Fristen / Fristverlängerung juristische Personen

- Kostenlose Fristverlängerung bis 1 ½ Monate nach Einreichfrist bzw. 8 ½ Monate nach Geschäftsabschluss
- 10 Franken für eine Fristverlängerung bis 3 ½ Monate nach Einreichfrist bzw. 10 ½ Monate nach Geschäftsabschluss.
- Die Fristverlängerung online ist auch über das TaxMe-Portal möglich, wenn die juristische Person für das Portal registriert ist.



Impressum

Herausgeberin:
Steuerverwaltung des Kantons Bern
Unter www.be.ch/steuern > Aktuell
steht dieses «info» zum Download zur Verfügung.

> www.be.ch/steuern, www.taxme.ch

Kontakt

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach 8334
3001 Bern
Telefon 031 633 60 01 (Mo–Fr 8–12h / 13–17h)